



Olaf Scholz
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesvereinigung Opfer der
NS-Militärjustiz e. V.
Herrn Günter Knebel
Ludwigsburger Straße 22
28215 Bremen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-25 77
FAX +49 (0) 30 18 682-48 34
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 5. September 2018

erl. geg. 7. September 2018

GZ **V B 3 - VV 5027/18/10002**

DOK **2018/0643464**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Knebel,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2018.

Der verstorbene Ludwig Baumann war ein herausragender Zeitzeuge, der sich trotz oder wegen seines schweren Schicksals nach 1945 in den Dienst der Zivilgesellschaft gestellt hat, um die Nachgeborenen über den Nationalsozialismus zu informieren, die Erinnerung an den Nationalsozialismus wach zu halten und die Deutschen für die Zukunft gegen vergleichbare Gefahren und Gefährdungen zu immunisieren. Das Ganze war keineswegs selbstverständlich, da Ludwig Baumann in der Bundesrepublik Deutschland zunächst viele Jahre für die Anerkennung seines Verfolgungsschicksals kämpfen musste. Ludwig Baumann ist mir aus mehreren persönlichen Begegnungen in lebhafter Erinnerung, Erinnerungen, die nach seinem Tod fortwirken werden.

Dennoch muss ich Sie um Verständnis bitten, dass ich mich nachfolgend aus Gründen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte nur allgemein und nicht zum konkreten Anlass Ihres Schreibens äußern werde.

Sie sprechen Fragen der Anwendung der Vorschriften der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) an. Hier sind verschiedene Leistungsarten und -gründe zu unterscheiden.

§ 5 AKG-Härterichtlinien sieht laufende Leistungen vor. Mit ihnen soll das Unrecht anerkannt und - soweit überhaupt möglich - finanziell ausgeglichen werden, das der Betroffene durch den Nationalsozialismus erlitten hat. Sie sind deshalb von der persönlichen wirtschaftlichen Situation des Antragsstellers unabhängig. Diese Leistungen betragen zurzeit monatlich 352 Euro und werden automatisch an die Höhe der außergesetzlichen Leistungen für jüdische NS-Verfolgte gemäß § 1 Bundesentschädigungsgesetz angepasst.

In Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen und sich die Opfer zudem gegenwärtig in einer Notlage befinden, werden ergänzende laufende Leistungen nach § 6 AKG-Härterichtlinien gewährt. Diese Leistungen werden individuell festgelegt und sind im Hinblick auf das Erfordernis einer gegenwärtigen Notlage nicht für die gesamte Bezugsdauer festgeschrieben. Der Berechtigte wird aber mit der Bewilligung gebeten, eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend anzuzeigen. Damit erreichen wir, dass die ergänzende laufende Leistung stets zutreffend festgesetzt wird und Über- oder Unterzahlungen nach Möglichkeit gänzlich unterbleiben. Der Wechsel aus der häuslichen Wohnung in ein Altersheim ist unter diesem Gesichtspunkt von einschneidender Bedeutung. Bei einer Heimunterbringung treten andere Einrichtungen hinzu, die einen Teil der Kosten übernehmen, für die bis dahin ergänzende laufende Leistungen gezahlt wurden. Unterbleibt die vorgesehene Mitteilung über eine durch einen Umzug ins Altersheim eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie in diesem Fall, sind die zu viel gezahlten und zu Unrecht erhaltenen Beträge - auch aus Gleichbehandlungsgründen - zurückzuzahlen.

§ 6 Absatz 5 AKG-Härterichtlinien stellt im Ergebnis sicher, dass die Berechtigten bei einer Heimunterbringung stets Leistungen in Höhe der laufenden Leistungen nach § 5 AKG-Härterichtlinien erhalten, also derzeit 352 Euro. Der Begriff Heimtaschengeld ist insoweit irreführend. Er rührt aus der Zeit von vor 2014, als den Berechtigten bei einer Heimunterbringung von den ergänzenden laufenden Leistungen nur noch 150 Euro verblieben. Mit der Änderung der AKG-Härterichtlinien im Jahre 2014 hat die Bundesregierung die Kritik am früheren Heimtaschengeld aufgegriffen.

Nach dem uns hier ersichtlichen Unterlagen ist das Verfahren entsprechend den Vorgaben der AKG-Härterichtlinien durchgeführt worden und daher nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

